

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 193/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Alexander V [REDACTED] .

• V [REDACTED] V [REDACTED], Dep. [REDACTED], S [REDACTED] G [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

NW

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und
der Bundesrichter Haske, Johannsen, Dr. Loewenheim
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschä-
digungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 26. Oktober 1966 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtsantrags
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat Entschädigung u.ä. wegen Schadens im
beruflichen Fortkommen begehrt. Hiermit hat er bei den
Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen
die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ge-
richtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraus-
setzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger eine Entschädi-
gung versagt, weil er nicht, entsprechend § 154 Abs. 2

NW

- 3 -

BEG n.F., die gesamten Vertreibungsgebiete des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG vor dem 1. August 1945 verlassen habe.

Das Berufungsgericht befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile Rs# 1966, 513 Nr. 19; 1967, 85 86 Nr. 30) und der Auffassung im Schrifttum (Brunn/Hobenstreit, § 154 BEG, Ann. 1, Seite 390; Blessin/Giesler, § 154 BEG, Ann. II 1, Seite 774). Der Senat hat seine Rechtsauffassung auf Grund der gegenteiligen Ausführungen der sofortigen Beschwerde erneut überprüft, zu einer Änderung seiner Rechtsprechung aber keine Veranlassung gefunden.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim

